

Ich werde als gesetzlicher Erbe ein Hausgrundstück erben, dass aber in einem baufälligen Zustand ist. Deswegen will ich die Erbschaft ausschlagen. An wen fällt dann die Erbschaft? Wer trägt die Kosten für Grundsteuer und Beiträge und Gebühren für Wasser, Gas, Strom etc.?

Mit dem Tod des Erblassers geht dessen gesamtes Vermögen, einschließlich Verbindlichkeiten, kraft Gesetzes auf den oder die Erben über. Einer Erbschaftsannahme bedarf es nicht. Das Gesetz gewährt dem Erben aber das Recht, sich durch Ausschlagung der angefallenen Erbschaft wieder zu entledigen. Dabei ist es unerheblich, ob er durch eine Verfügung von Todes wegen oder durch Gesetz zum Erben berufen ist.

Die Ausschlagung der Erbschaft kann nur binnen sechs Wochen, gerechnet ab Kenntnis des Erben vom Erbfall und dem Grund seiner Berufung als Erben, erfolgen und zwar durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht. Die Erklärung ist zu Protokoll des Nachlassgerichts oder in öffentlich beglaubigter Form vor einem Notar abzugeben. Sie ist erst wirksam, wenn sie in dieser Form dem Nachlassgericht zugegangen ist. Wer nunmehr an Stelle des Ausschlagenden zum Erben berufen ist, wird durch das Gesetz oder eine letztwillige Verfügung bestimmt. Hierbei wird der Ausschlagende so behandelt wird, als wäre er vor dem Erbfall verstorben. Das bedeutet bei gesetzlicher Erbfolge z.B., dass an die Stelle eines ausschlagenden Abkömmlings dessen Abkömmlinge treten, ebenso bei Ausschlagung eines Eltern- oder Großelternanteils. Schlagen alle Verwandten und der Ehegatte des Erblassers die Erbschaft aus, wird der Landesfiskus Erbe.

Auch offene und laufende Verbindlichkeiten, wie beispielsweise Grundsteuern gehen auf den letztlich festgestellten Erben über. Bevor Sie die Erbschaft übereilt ausschlagen, sollten Sie sich vorher vergewissern, ob nicht auch weiteres Vermögen vorhanden sein könnte und sich mit einem Notar beraten. Für den Erben gibt es eine Vielzahl von Möglichkeiten, eine Haftung des eigenen Vermögens auszuschließen, wie z. B. über die Institute der Nachlassverwaltung oder der Nachlassinsolvenz. Eine Erbausschlagung muss daher nicht in jedem Fall der richtige Weg sein.

Dr. Matthias Wagner, Geschäftsführer der Notarkammer Sachsen
www.notarkammer-sachsen.de